



Reglement zur Governance

Gültig ab 01.01.2023

Vom 4. März 2015 (Stand: 31.08.2022)

Inhaltsverzeichnis

A.	Grundlagen	4
B.	Anwendungsbereich	4
	Art. 1 Unterstellung	4
	Art. 2 Kontrollsystem	5
C.	Loyalitätsvorschriften	5
	Art. 3 Grundsatz	5
	Art. 4 Interessenkonflikte und Interessenbindungen	6
	Art. 5 Handhabung von Interessenkonflikten	6
	Art. 6 Unvereinbarkeiten	7
	Art. 7 Einsitznahme in Gremien von Geschäftspartnern	7
	Art. 8 Abschluss von Rechtsgeschäften	7
	Art. 9 Eigengeschäfte	8
D.	Entschädigungen und Vermögensvorteile	8
	Art. 10 Grundsatz	8
	Art. 11 Geschenke	9
	Art. 12 Einladungen	10
	Art. 13 Massnahmen im Zusammenhang mit Vermögensvorteilen	10
E.	Offenlegungspflichten	10
	Art. 14 Jährliche Bestätigungen	10
	Art. 15 Interessenbindungen	11
	Art. 16 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	11
	Art. 17 Vermögensvorteile	11
	Art. 18 Publizität im Jahresbericht	11
F.	Sanktionen	11
	Art. 19 Zivilrechtliche Massnahmen	11
	Art. 20 Strafrechtliche Massnahmen	12
G.	Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts	12
	Art. 21 Anwendungsbereich	12
	Art. 22 Leitlinien zur Ausübung der Aktionärsrechte	12
	Art. 23 Zuständigkeiten und Organisatorisches	13
	Art. 24 Dokumentation und Offenlegung	14
	Art. 25 Sanktionen	14
	Art. 26 Situative Anpassungen der Vorgaben über die Ausübung der Aktionärsrechte	14
H.	Schlussbestimmungen	15
	Art. 27 Änderungen	15
	Art. 28 Inkrafttreten	15

A. Grundlagen

¹ Gestützt auf Art. 51a BVG, Art. 49a BVV 2, § 11 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt („PKBS“) vom 4. Juni 2014 und das Organisationsreglement der PKBS vom 19. Juni 2014 erlässt der Verwaltungsrat der PKBS folgende Grundsätze zur Handhabung der Governance in der Pensionskasse.

² Dieses Reglement bezweckt auch die Einhaltung und Umsetzung der ASIP-Charta und der Fachrichtlinien, denen sich die PKBS unterstellt hat.

B. Anwendungsbereich**Art. 1 Unterstellung**

¹ Bezüglich Loyalitätsvorschriften (nachfolgend Ziff. C. bis F.) sind diesem Reglement alle Organe und Gremien der PKBS sowie ihre Mitarbeitenden („interne Personen“) unterstellt. Für externe, natürliche oder juristische Personen, die für die PKBS in der Vermögensverwaltung oder der Geschäftsführung im engeren oder weiteren Sinne oder beratend tätig sind („externe Personen“), werden die für sie relevanten Teile dieser Vorschriften in den entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen festgelegt.

² Als interne Personen gelten namentlich Mitglieder:

- a. des Verwaltungsrates,
- b. des Anlageausschusses,
- c. weiterer Ausschüsse,
- d. der Geschäftsleitung und
- e. Mitarbeitende der Geschäftsstelle.

³ Als externe Personen gelten namentlich:

- a. allgemeine Anlageberater (Strategie- oder Mandatsberater),
- b. Fachberatung in der Vermögensverwaltung,
- c. Global Custodian,
- d. Vermögensverwalter,
- e. Anlagestiftungen,
- f. Pensionskassenexperte

⁴ Die im vorangehenden Abschnitt erwähnten Personen werden nachfolgend als „unterstellte Personen“ oder spezifisch als „interne Personen“ oder „externe Personen“ bezeichnet.

⁵ Gesonderte, auf die Vermögensverwaltung bezogene Vorgaben in Umsetzung der gesetzlichen und reglementarischen Governance Vorschriften können vom Verwaltungsrat auch im Anlagereglement der PKBS erlassen werden.

⁶ Bezüglich der Vorschriften zu den Aktionärsrechten (Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts Ziffer G.) gelten eigene Unterstellungsregeln.

Art. 2 Kontrollsystem

¹ Der Verwaltungsrat überwacht den Vollzug dieses Reglements und sorgt für entsprechende organisatorische Vorkehrungen, für geeignete Massnahmen sowie ein adäquates internes Kontrollsystem zur Sicherstellung, dass die gesetzlichen und reglementarischen Integritäts- und Loyalitätspflichten durch die unterstellten Personen wie auch die Vorgaben zur Wahrnehmung der Aktionärsrechte durch die PKBS eingehalten werden (Art. 49a Abs. 1 lit. b und c BVV 2).

² Die Geschäftsstelle sorgt für die Umsetzung dieses Reglements, führt die Liste der unterstellten Personen, holt deren jährliche Erklärung gemäss Ziff. E. ein und erstattet dem Verwaltungsrat jährlich darüber und über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte Bericht.

³ Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Governance Vorschriften durch die unterstellten Personen der PKBS (Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG).

C. Loyalitätsvorschriften**Art. 3 Grundsatz**

¹ Das Verhalten der PKBS soll hohen ethischen und professionellen Standards genügen; entsprechend haben sich die unterstellten Personen zu verhalten.

² Alle unterstellten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit der PKBS bieten (Art. 51b Abs. 1 BVG).

³ Sie sind über die gesetzlichen und in diesem Reglement verankerten Pflichten zur Integrität und Loyalität wie auch über die ASIP-Charta und die Fachrichtlinie informiert und verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeiten für die PKBS daran zu halten. In diesem Sinne verpflichten sie sich gegenüber der PKBS schriftlich zur Einhaltung aller Vorschriften und erstatten ihr diesbezüglich regelmässig Bericht.

⁴ Die unterstellten Personen unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die PKBS ausschliesslich die Interessen der Versicherten und Destinatäre wahren (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie sind sich dieser treuhänderischen Funktion und Verantwortung bewusst. Insbesondere für die Organe, Gremien und Mitarbeitenden bedeutet dies auch die Erarbeitung von nachvollziehbaren Entscheidungsgrundlagen, die transparente Beschlussfassung sowie das sorgfältige Auswählen, Instruieren und Überwachen der Beauftragten. Schliesslich sorgen die unterstellten Personen dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse keine Interessenkonflikte entstehen (s. auch Art. 4).

Art. 4 Interessenkonflikte und Interessenbindungen

¹ Die unterstellten Personen dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt mit ihrer Funktion oder ihrer Tätigkeit für die PKBS stehen. Interessenbindungen, welche die Unabhängigkeit dem Anschein nach oder effektiv beeinträchtigen könnten, sind zu vermeiden oder offenzulegen (Art. 48I Abs. 1 BVV 2). Dies gilt ausdrücklich auch für externe Personen, sofern sie in den Entscheidungsprozess der PKBS miteinbezogen sind oder in einer anderen Art Einfluss ausüben.

a. Beispiele von relevanten Interessenbindungen sind:

- Mitgliedschaften in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien (Verwaltungsrat, Vorstand, Geschäftsstelle, Kommissionen, Ausschüssen) in Firmen, welche mit der PKBS vergleichbare Interessen und wirtschaftliche Beziehungen verfolgen;
- wirtschaftliche Beteiligungen ab 10% an Firmen, welche (potentielle) Geschäftspartner der PKBS sind;
- enge private Geschäftsbeziehungen zu Firmen, welche (potentielle) Geschäftspartner der PKBS sind;
- enge persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern von Firmen, welche (potentielle) Geschäftspartner der PKBS sind.

b. Beispiele von Geschäften und Transaktionen mit potentiellen Interessenkonflikten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, Informatik, Beratung, Werkverträge, Immobilienverwaltung etc.);
- Handel mit Effekten;
- Kauf und Verkauf von Immobilien;
- Materialbeschaffung;
- Gewährung von Pensionskassenleistungen ad personam.

Art. 5 Handhabung von Interessenkonflikten

¹ Liegt ein Interessenkonflikt vor, muss dieser von der betroffenen Person umgehend offengelegt werden und sie tritt bei den Entscheidungsvorbereitungen, Entscheiden und Kontrollaufgaben in den Ausstand oder übergibt – soweit dies möglich ist – den Entscheid einer anderen Person oder Instanz.

² Ist die betroffene Person Mitglied eines Gremiums, welches über das Thema zu entscheiden hat, nimmt sie am Entscheidungsprozess dieses Gremiums zum betroffenen Thema weder physisch, noch auf andere Weise teil. Wird ein Gremium aufgrund des Ausstandes eines oder mehrerer Mitglieder gemäss Art. 10 entscheidungsunfähig, ist das hierarchisch höhere Gremium für den Entscheid zuständig.¹

³ Bei andauernden Interessenkonflikten bzw. bei einer als unverträglich eingestuften Interessenbindung ist die betroffene Person von ihrer Funktion zu entbinden bzw. sie tritt davon zurück. Geschäftsbeziehungen sind aufzulösen bzw. potentielle Geschäftsbeziehungen sind nicht zu verfolgen.

¹ Anpassung vom 29.08.2018; gültig ab 01.01.2019

Art. 6 Unvereinbarkeiten

¹ Im Verwaltungsrat dürfen keine externen Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von Unternehmen vertreten sein, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung der PKBS betraut sind (Art. 48h Abs. 1 BVV 2).

Art. 7 Einsitznahme in Gremien von Geschäftspartnern

¹ Die Einsitznahme von Vertreterinnen und Vertretern der PKBS in Gremien von Geschäftspartnern (z.B. Anlagestiftungen) bedarf der Genehmigung des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen und Vertreter erstatten ihm regelmässig Bericht über ihre Tätigkeiten.

Art. 8 Abschluss von Rechtsgeschäften

¹ Die von der PKBS abgeschlossenen, bedeutenden Rechtsgeschäfte müssen marktkonformen Bedingungen entsprechen. Zum Nachweis der Marktkonformität sind grundsätzlich Konkurrenzofferten einzuholen. Die Vergabe muss vollständig dokumentiert und transparent sein (Art. 48i Abs. 1 BVV 2). Der Nachweis der Marktkonformität kann auch durch einen objektiven Marktvergleich erbracht werden.

² Als bedeutende Rechtsgeschäfte gelten alle mit der Vermögens- und Immobilienverwaltung und der Informatik zusammenhängenden Rechtsgeschäfte sofern sie folgende Schwellenwerte erreichen:

- a. Anlagevolumen mindestens CHF 1 Mio. oder jährliche Gebühr von CHF 25'000.
- b. Kosten pro Auftrag CHF 25'000.

³ Die Bedingungen gelten alternativ. Bei gestaffelten Aufträgen bzw. Folgeaufträgen gelten die Beträge für den Zeitraum eines Jahres.

⁴ Von dieser Regelung ausgenommen sind:

- a. Wartungsaufträge und Aufträge für die Weiterentwicklung von Informatiklösungen, welche von Drittanbietern bezogen werden,
- b. Mandate an Notare,
- c. Aufträge zur Erstellung von Gutachten durch Fachexperten,
- d. Mandate an Rechtsanwälte zur Führung von Rechtsverfahren.

⁵ Rechtsgeschäfte mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, mit dem angeschlossenen Arbeitgeber, mit externen Personen sowie ihnen nahestehenden Personen, sind zudem gemäss Art. 16 offenzulegen. Nahestehende Personen sind namentlich der Ehegatte / die Ehegattin, der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin, der Lebenspartner / die Lebenspartnerin, Verwandte bis zum 2. Grad sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht (Art. 48i Abs. 2 BVV 2).

⁶ Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die PKBS zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die PKBS aufgelöst werden können (Art. 48h Abs. 2 BVV 2).

Art. 9 Eigengeschäfte

¹ Alle an der Verwaltung des Vermögens der PKBS beteiligten Personen, welche eine Funktion mit Vorbereitungs-, Entscheidungs-, Beratungs-, Umsetzungs- oder Überwachungskompetenzen ausüben, unterstehen den folgenden Regeln über die Eigengeschäfte. Ausschlaggebend ist, dass diese Personen Kenntnis von einem konkreten Auftrag haben, an den Anlageentscheiden massgeblich beteiligt sind und / oder den Umfang und den Zeitpunkt des Auftrages kennen.

² Ausdrücklich verboten sind:

- a. Das Ausnützen von kursrelevanten Informationsvorsprüngen zur Erlangung eines Vermögensvorteils;
- b. Das Handeln in einem Titel, einer Anlage oder davon abgeleiteten Instrumenten, sofern die PKBS damit handeln wird („front running“), solange sie damit handelt („parallel-running“) oder damit gehandelt hat („after running“) (Art. 48j lit. a BVV 2);
- c. In einem Titel, in einer Anlage oder in davon abgeleiteten Instrumenten handeln, solange die PKBS mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und ihr daraus ein Nachteil entstehen kann („Schubladengeschäfte“); dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form (Art. 48j lit. b BVV 2);
- d. Depots der PKBS ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten („churning“) (Art. 48j lit. c BVV 2).

³ Wobei folgende Sperrfristen gelten:

- a. Bei illiquiden Anlagen: Ab Kenntnis des Auftrages und bis 2 Handelstage nach Abschluss des Auftrages;
- b. Bei liquiden Anlagen: Ab Kenntnis des Auftrages, spätestens 2 Handelstage vor Ausführungstermin und bis einen Tag nach Abschluss des Auftrages.

⁴ Dem Eigenhandel – wie oben beschrieben – gleichgestellt, ist die Abwicklung der Transaktionen über Drittpersonen.

D. Entschädigungen und Vermögensvorteile**Art. 10 Grundsatz**

¹ Entschädigungen für die unterstellten Personen müssen eindeutig bestimmbar und abschliessend in einer schriftlichen Vereinbarung (Vertrag) geregelt sein (Art. 48k Abs. 1 BVV 2).

² Vermögensvorteile, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die PKBS entgegennehmen, sind zwingend und vollumfänglich der PKBS abzuliefern (Art. 48k Abs. 1 BVV 2), d.h. es ist den unterstellten Personen ausdrücklich verboten, jegliche Formen von Retrozessionen, Kickbacks, Rabatten, Zuwendungen und ähnliche Vorteile („Vermögensvorteile“) entgegenzunehmen. Dieses Verbot gilt auch für Vermögensvorteile, welche an nahestehende Personen (s. Art. 8) ausgerichtet werden. Werden trotzdem Vermögensvorteile entgegengenommen, so sind diese umgehend der PKBS weiterzuleiten.

³ Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Rechtsgeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der PKBS und dem Arbeitgeber² offenzulegen ist. Die Bezahlung und Entgegennahme von zusätzlichen volumen- oder wachstumsabhängigen Entschädigungen sind untersagt (Art. 48k Abs. 2 BVV 2).

Art. 11 Geschenke

¹ Die Entgegennahme von Geldgeschenken (Barzahlung, Gutscheine, Geschenke mit einem Kurswert wie Edelmetalle, Münzen und Wertpapiere³ oder sonstige Vergünstigungen) ist für unterstellte Personen verboten. Dies gilt auch für alle ihnen nahestehenden Personen.

² In Abweichung von Art. 10 ist internen Personen die Annahme von Geschenken von bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern erlaubt, sofern diese den Wert von CHF 200 pro Fall und Gesamtwert von CHF 400 pro Gegenpartei und Jahr nicht übersteigen. Insgesamt darf die Summe aller entgegengenommenen Geschenke pro interne Person im Jahr CHF 1'000 nicht übersteigen. Geschenke an nahestehende Personen sind anzurechnen. Die genannten Beitragslimiten gelten auch für Geschenke, welche an die Privatadresse einer internen Person bzw. ihr nahestehende Personen geschickt werden. Geschenke, welche diese Limite überschreiten, dürfen nicht behalten werden und sind zu retournieren.

³ Erlaubte Geschenke sind der PKBS in der jährlichen Erklärung mit einem Wert ab CHF 50 pro Geschenk⁴ gemäss Art. 17 offenzulegen.

⁴ Im Rahmen der obigen Vorgaben kann die Geschäftsleitung mit einer Weisung bestimmen, dass die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle erlaubte Geschenke einer von ihr bezeichneten Sammelstelle zuführen müssen ebenso nicht haltbare Lebensmittel, je nach Menge, in der Abteilung oder der Geschäftsstelle verzehrt werden sollen. Die Geschenke der Sammelstelle werden mit einer Verlosung unter den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle nach dem Zufallsprinzip verteilt. Die Geschäftsleitung legt den Zeitpunkt der Verlosung fest. Geschenke, welche aufgrund einer solchen Weisung der Sammelstelle zugeführt werden resp. in der Abteilung oder der Geschäftsstelle gemeinsam verzehrt werden, sind von der Offenlegungspflicht ausgenommen, hingegen einzeln auf einer internen Liste zu dokumentieren.⁵

² Arbeitgeber der externen Person

³ Anpassung vom 29.08.2018; gültig ab 01.01.2019

⁴ Anpassung vom 29.08.2018; gültig ab 01.01.2019

⁵ Anpassung vom 20.02.2020, gültig ab 20.02.2020

Art. 12 Einladungen

¹ Internen Personen ist die Annahme kostenloser Einladungen von bestehenden oder potentiellen Geschäftspartnern zu einer Veranstaltung erlaubt, bei welcher der Nutzen der PKBS im Vordergrund steht, z.B. Fachseminare, Frühstücks-, Lunch- oder Feierabendpräsentationen. Solche Veranstaltungen müssen auf einen Tag beschränkt sein, dürfen nicht für Begleitpersonen gelten und sind mit dem Fahrzeug resp. den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.

² Einladungen, welche die obigen Voraussetzungen nicht erfüllen, sind jeweils zu genehmigen von:

- a. der Vorsitzenden resp. dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung für die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung und die weiteren Mitarbeitenden der Geschäftsstelle;
- b. der Präsidentin resp. dem Präsidenten des Verwaltungsrates für die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche nicht im Präsidium vertreten sind, die Mitglieder des Anlageausschusses sowie weiterer Ausschüsse und für die Vorsitzende resp. den Vorsitzenden der Geschäftsleitung;
- c. dem Prüfungsausschuss, für ein Mitglied des Präsidiums des Verwaltungsrates (Präsidentin/Präsident oder Vizepräsidentin/Vizepräsident).

³ Alle wahrgenommenen Einladungen sind der PKBS in der jährlichen Erklärung gemäss Art. 17 offenzulegen.

Art. 13 Massnahmen im Zusammenhang mit Vermögensvorteilen

¹ Erscheinen dem Verwaltungsrat die deklarierten Vermögensvorteile einer unterstellten Person als unverhältnismässig hoch, so kann er geeignete Massnahmen treffen (z.B. Auflagen, Kostenbeteiligung der Person, Beitrag der Person zugunsten der PKBS oder für gemeinnützige Zwecke etc.).

² Bei Verstössen gegen die Deklarationspflicht als solche (s. Art. 17) hat die PKBS das Recht, den Gegenwert von deklarationspflichtigen Vermögensvorteilen vom Vorteilsbezüger einzufordern. Bei Verstössen gegen Art. 10 bis 12 sind die zu Unrecht bezogenen Vermögensvorteile der PKBS auszuhändigen.

³ Der Verwaltungsrat kann weitere Massnahmen und Sanktionen gemäss Art. 19 und 20 beschliessen.

E. Offenlegungspflichten**Art. 14 Jährliche Bestätigungen**

¹ Unterstellte Personen geben der PKBS jährlich eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung der Governance Bestimmungen ab. Die Geschäftsstelle verfasst die dafür notwendigen Formulare.

Art. 15 Interessenbindungen

¹ Unterstellte Personen müssen ihre Interessenbindungen (s. Art. 5) jährlich gegenüber dem Verwaltungsrat offen legen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur PKBS stehen. Beim Verwaltungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle (Art. 48l Abs. 1 BVV 2).

Art. 16 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

¹ Rechtsgeschäfte der PKBS mit Mitgliedern des Verwaltungsrats, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind sowie Rechtsgeschäfte der PKBS mit natürlichen oder juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen (Art. 51c Abs. 2 BVG).

Art. 17 Vermögensvorteile

¹ Unterstellte Personen müssen dem Verwaltungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, ob und welche Vermögensvorteile sie (ausserhalb der schriftlich vereinbarten Entschädigung gemäss Art. 10) erhalten haben bzw., dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Art. 48k BVV 2 der PKBS abgeliefert haben (48l Abs. 2 BVV 2). Offenlegungspflichtig sind auch erlaubte Geschenke und Einladungen gemäss Art. 11 und 12.

² Auf Verlangen der Revisionsstelle oder des Verwaltungsrates können interne Personen der PKBS verpflichtet werden, ihre Vermögensverhältnisse gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Art. 18 Publizität im Jahresbericht

¹ Beigezogene Experten, Anlageberater und Vermögensverwalter sind im Jahresbericht der PKBS mit Namen und Funktion zu erwähnen (Art. 51 c Abs. 4 BVG).

F. Sanktionen**Art. 19 Zivilrechtliche Massnahmen**

¹ Bei Verstössen der unterstellten Personen gegen die gesetzlichen oder reglementarischen Loyalitätspflichten oder entsprechenden Weisungen der PKBS kann die PKBS Massnahmen anordnen wie schriftliche Verwarnung, Versetzung, Ausschluss aus dem Gremium, Kündigung des Auftrags- bzw. Arbeitsverhältnisses oder Schadenersatzforderung. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten prüft die PKBS überdies die Einreichung einer Strafanzeige (s. Art. 20).

Art. 20 Strafrechtliche Massnahmen

¹ Die unterstellten Personen werden von der PKBS darauf hingewiesen, dass das Nichteinhalten folgender Loyalitätspflichten strafbar sein kann (Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Busse bis CHF 30'000 vgl. Art. 76 Abs. 8 BVG) und zwar:

- a. Wer unzulässige Eigengeschäfte tätigt, gegen die Offenlegungspflicht verstösst, indem er unwahre oder unvollständige Angaben macht oder sonst in grober Weise gegen die Interessen der Vorsorgeeinrichtung handelt (Art. 76 Abs. 6 BVG).
- b. Wer Vermögensvorteile oder Retrozessionen im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung nicht offenlegt oder für sich einbehält, die nicht ausdrücklich im Vermögensverwaltungsvertrag als Entschädigung zu beziffern sind (Art. 76 Abs. 7 BVG).

G. Wahrnehmung des Wahl- und Stimmrechts⁶**Art. 21 Anwendungsbereich**

¹ Die Wahl- und Stimmrechte („Aktionärsrechte“) aller direkt gehaltenen Aktien von Schweizer Gesellschaften einerseits, die in der Schweiz oder im Ausland an einer Börse kotiert sind, und bei den grössten internationalen Firmen (MSCI World ex CH) andererseits, die im Ausland kotiert sind⁷ werden von der PKBS ausgeübt. Inhalt und Umfang der Stimpflicht richten sich nach Art. 71a und 71b BVG.⁸

² Dieser Grundsatz gilt auch, falls der PKBS bei indirekt gehaltenen Aktien obiger Aktiengesellschaften ein effektives Stimm- und Wahlrecht eingeräumt wird (z.B. via elektronische Tools).

³ Zur Wahrung der Aktionärsrechte stellt die Geschäftsstelle der PKBS sicher, dass die PKBS als Namenaktionärin im Aktienregister der jeweiligen Aktiengesellschaft eingetragen ist und, dass ihre Aktien im relevanten Zeitpunkt vom Securities Lending ausgenommen sind.

⁴ ...⁹

Art. 22 Leitlinien zur Ausübung der Aktionärsrechte

¹ Im Sinne ihrer treuhänderischen Funktion übt die PKBS ihre Aktionärsrechte im Interesse der Versicherten aus. Diese Interessen sind gewahrt, sofern ihr Wahl- und Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung im Hinblick auf Art. 71 Abs. 1 BVG dient. Dies ist namentlich der Fall, wenn eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinns der entsprechenden Gesellschaft an die Aktionärinnen und Aktionäre erfolgt, so dass die PKBS diese Mittel zugunsten der Versicherten verwenden kann.¹⁰

⁶ Anpassung vom 31.08.2022 (Aufhebung VegüV und inkorporiert ins OR und BVG); gültig ab 01.01.2023

⁷ Anpassung vom 22.11.2018; gültig ab 01.01.2019

⁸ Anpassung vom 31.08.2022 (Aufhebung VegüV und inkorporiert ins OR und BVG); gültig ab 01.01.2023

⁹ Aufgehoben am 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

¹⁰ Anpassung vom 31.08.2022 (Aufhebung VegüV und inkorporiert ins OR und BVG); gültig ab 01.01.2023

² Abgesehen für Fälle von Art. 71a Abs. 1 BVG, wo dieser Grundsatz prioritär zu beachten ist, berücksichtigt die PKBS als verantwortungsvolle Aktionärin weiter das langfristige Interesse des Unternehmens, seiner Anspruchsgruppen und der Zivilgesellschaft, die nachhaltige und sozial gerechte Entwicklung sowie die anerkannten Best-Practice-Regeln im Bereich der Corporate Governance. Zu diesem Zweck stützt sich die PKBS auf die Richtlinien, Analysen und Stimmrechtsempfehlungen von Ethos als ihren Proxy Advisor ab.

Art. 23 Zuständigkeiten und Organisatorisches¹¹

¹ Der Verwaltungsrat überträgt in organisatorischer Hinsicht die Ausübung der Aktionärsrechte dem Anlageausschuss, der ihm diesbezüglich regelmässig Bericht erstattet.

² Die Geschäftsstelle ist zuständig, die Wahl- und Stimmrechte der PKBS anlässlich der Generalversammlungen formell auszuüben.

³ Beabsichtigt die Geschäftsstelle nicht den Empfehlungen von Ethos gemäss Art. 22 Abs. 2 zu folgen, so beantragt sie der Geschäftsleitung das beabsichtigte Stimmverhalten zur Genehmigung unter Angabe der Gründe. Die Vorsitzende resp. der Vorsitzende der Geschäftsleitung informiert den Anlageausschuss über den Antrag und den Termin der Sitzung der Geschäftsleitung für die Beschlussfassung. Falls der Anlageausschuss selbst über diesen Antrag befinden will, hat er die Vorsitzende resp. den Vorsitzenden der Geschäftsleitung unverzüglich zu informieren. Andernfalls entscheidet die Geschäftsleitung endgültig.

⁴ Auf eine direkte Präsenz an den Generalversammlungen und Interventionen anlässlich von solchen kann verzichtet werden, solange die unabhängige Stimmrechtsvertretung gewährleistet ist.

⁵ Der unabhängige Stimmrechtsvertreter der jeweiligen Aktiengesellschaft wird von der Geschäftsstelle auf jede Generalversammlung hin entsprechend instruiert (s. Art. 689c OR). Erscheint dessen Beauftragung begründet als nicht zweckmässig, entscheidet die Geschäftsstelle wie die Aktionärsrechte andernfalls wahrgenommen werden sollen. Sie beachtet dabei, dass in den in Art. 71a Abs. 1 BVG aufgeführten Fällen eine Wahl- und Stimmpflicht für die PKBS besteht.

¹¹ Anpassung vom 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

Art. 24 Dokumentation und Offenlegung

- ¹ Die Geschäftsstelle:
- a. dokumentiert das Wahl- und Stimmverhalten der PKBS an Generalversammlungen, wobei Abweichungen von den Anträgen des Verwaltungsrates der unterstellten Aktiengesellschaften und Stimmenthaltungen zu Themen nach Art. 71a Abs. 1 BVG in geeigneter Form aufzuzeichnen sind (s. Art. 71b Abs. 2 BVG).¹²
 - b. informiert den Anlageausschuss periodisch über die Wahrnehmung der Aktionärsrechte.¹³
 - c. stellt sicher, dass die Destinatäre einmal jährlich, spätestens im Kalenderjahr nach der stattgefundenen Generalversammlung, vom Wahl- und Stimmverhalten der PKBS informiert werden, wobei diese Information auch über das Internet erfolgen kann (s. Art. 71b Abs. 1, Art. 86b Abs. 1 lit. d BVG).¹⁴
 - d. gibt auf Anfrage der Versicherten die Grundsätze zur Ausübung der Stimmrechte als Aktionärin nach Art. 71a BVG bekannt (Art. 86b Abs. 2 BVG).¹⁵

Art. 25 SanktionenZivilrechtliche
Massnahmen

¹ Bei Verletzung der aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte nach Art. 71a BVG bzw. der Offenlegungspflichten nach Art. 71b und Art. 86 BVG, durch die mit diesen Aufgaben betrauten internen Personen, kann die PKBS Massnahmen anordnen wie schriftliche Verwarnung, Versetzung, Ausschluss von einem Gremium, Kündigung des Vertragsverhältnisses. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten prüft die PKBS überdies die Einreichung einer Strafanzeige (s. Art. 76 Abs.1 lit. h BVG).

Strafrechtliche
Massnahmen

² Die vorsätzliche Verletzung der Pflichten zur aktiven Wahrnehmung der Aktionärsrechte gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Art. 71a BVG) sowie die Offenlegungspflichten (Art. 71b BVG) durch Mitglieder des Verwaltungsrats oder der mit der Geschäftsführung betrauten Personen der PKBS sind strafbar (Art. 76 Abs. 1 lit. h BVG). Gemäss Art. 76 Abs. 2 BVG nicht strafbar ist hingegen die Inkaufnahme der Verletzung obiger Pflichten.¹⁶

Art. 26 Situative Anpassungen der Vorgaben über die Ausübung der Aktionärsrechte¹⁷

¹ Der Anlageausschuss kann situativ und jederzeit für einen konkreten Fall der Geschäftsstelle spezifische Weisungen zum Stimmverhalten der PKBS erteilen, wobei er dieses Reglement und die zwingenden Vorgaben von Art. 71a BVG zu berücksichtigen hat.

¹² Anpassung vom 31.08.2022 (Aufhebung VegüV und inkorporiert ins OR und BVG); gültig ab 01.01.2023

¹³ Anpassungen vom 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

¹⁴ Anpassung vom 31.08.2022 (Aufhebung VegüV und inkorporiert ins OR und BVG); gültig ab 01.01.2023

¹⁵ Anpassungen (neu) vom 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

¹⁶ Anpassung (Präzisierung) vom 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

¹⁷ Anpassung vom 31.08.2022; gültig ab 01.01.2023

H. Schlussbestimmungen**Art. 27 Änderungen**

¹ Dieses Reglement kann vom Verwaltungsrat jederzeit geändert werden.

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde am 4. März 2015 vom Verwaltungsrat verabschiedet und tritt rückwirkend am 01.01.2015 in Kraft. Es ersetzt die Weisung zur Umsetzung der ASIP-Charta vom 23. Februar 2011 sowie die Weisung zur Ausübung der Wahl- und Stimmrechte vom 28. Mai 2009 inkl. aller nachträglicher Änderungen.

Anhänge

ASIP Charta (Fassung vom Oktober 2011)



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16

Telefax 043 243 74 17

E-Mail info@asip.ch

Website www.asip.ch

Zürich, Oktober 2011

ASIP-Charta und Fachrichtlinie

Aufgrund der neuen Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen im Zusammenhang mit der Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge revidiert: Ersetzt Fassung vom November 2008

Vorwort

Den Pensionskassen sind bedeutende Vermögenswerte anvertraut. Der Umgang mit diesem Kapital bedeutet für alle daran Beteiligten eine hohe Verantwortung. Die Pensionskassen-Verantwortlichen müssen sich auf Fragen der Governance fokussieren. Unter „Pension Fund Governance“ ist eine verantwortliche, transparente und auf das langfristige Vertrauen der Versicherten und aller weiteren involvierten Kreise ausgerichtete Führung und Kontrolle einer Pensionskasse (PK) zu verstehen. Im Zentrum stehen Massnahmen zur Gestaltung, Überwachung und Steuerung der Geschäftstätigkeiten – eine Gesamtheit von Prozessen und Kontroll- / Controllingstrukturen, die auf allen Ebenen der PK dafür sorgen soll, dass die Erwartungen der Anspruchsgruppen erfüllt werden können. Für die Versicherten muss Gewissheit bestehen, dass die Qualität der Führung stimmt.

Der ASIP hat zu dieser Thematik eine Charta und Fachrichtlinie erlassen (Beschluss der ASIP-Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2008). Beide Dokumente wurden aufgrund der Vorlage zur Strukturreform in der beruflichen Vorsorge überarbeitet.

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband

ASIP-Charta

Aufgrund der treuhänderischen Funktion von Pensionskassen-Verantwortlichen muss ihr Verhalten hohen ethischen Massstäben genügen. Die Umsetzung der ASIP-Charta soll die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG sicherstellen. Die ASIP-Charta ist ein für alle ASIP-Mitglieder verbindlicher Verhaltenskodex. Jedes ASIP-Mitglied verpflichtet sich, für die Einhaltung der Grundsätze besorgt zu sein und hierfür eigenverantwortlich geeignete Massnahmen zu treffen:

- 1. Oberstes Ziel von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.**
- 2. Pensionskassen-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.**
- 3. Transparenz hinsichtlich potentieller Interessenkonflikte soll sicherstellen, dass der Pensionskasse daraus kein Nachteil erwächst bzw. erwachsen kann. Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit beeinträchtigen könnten, werden daher jährlich offengelegt. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.**

Fachrichtlinie zur ASIP - Charta

Teil 0 Generelles

Die Fachrichtlinie konkretisiert die Charta und definiert Verhaltensregeln für die PK-Verantwortlichen.

0.1 Geltungsbereich

Die Fachrichtlinie gilt für alle Pensionskassen (PK), die Mitglieder des Schweizerischen Pensionskassenverbandes ASIP sind. **Die PK können sich bei der Umsetzung der Bestimmungen zur Loyalität und Integrität (Art. 48f - I BVV 2) auf die ASIP-Charta beziehen (gemäss Art. 49a Abs. 2 lit. c und Abs. 3 BVV 2).**

0.2 Definitionen

Pensionskassen-Verantwortliche (kurz: Verantwortliche): Alle Personen, die in einer PK eine Funktion mit Entscheidungs- und/oder Überwachungskompetenzen als Person oder als Mitglied eines Gremiums innehaben, die für solche Entscheidungen innerhalb der PK Grundlagen erarbeiten oder die als Interne an solchen Entscheidungen beratend mitwirken.

Unterstellte Personen: Alle Personen, die zur Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Fachrichtlinie gesamthaft oder nur zu Teilen verpflichtet sind. Dies sind insbesondere die intern Verantwortlichen und alle in die Vermögensverwaltung involvierten Personen (vgl. 2.2) sowie extern die externen Beauftragten (vgl. 0.5) und Dritte, welche der Offenlegungspflicht unterliegen (vgl. 3.2).

Eigengeschäfte: Eigengeschäfte sind sämtliche Transaktionen mit Anlageinstrumenten, die mit der Anlage, Verwaltung und Beratung von Vorsorgevermögen betraute Personen auf eigene Rechnung tätigen. Eigengeschäften gleichgestellt sind Transaktionen, die diese Personen für Dritte vornehmen, sofern es sich bei diesen Dritten nicht um die Arbeitgeberfirma oder mit dieser verbundene Unternehmen handelt.

Nahestehende Personen: Ehegatte, eingetragener Partner, Lebenspartner, Kinder der unterstellten Person und Verwandte bis zum zweiten Grad (Eltern, Geschwister, Grosseltern) sowie juristische Personen, an denen eine wirtschaftliche Berechtigung besteht.

Anlageinstrumente: Alle im Vermögen der PK gehaltenen Werte (z.B. Obligationen, Darlehen, Aktien, Anteile an Fonds und Anlagestiftungen, Immobilien, Derivate).

0.3 Zielsetzung

Jede PK setzt die Fachrichtlinie intern um. Bei der Wahl der Umsetzungsmassnahmen der PK steht die Zielsetzung der Charta - namentlich die Gewährleistung von loyalem und integrem Verhalten der Pensionskassen-Verantwortlichen - im Vordergrund. Die Umsetzung in der PK soll nachvollziehbar (dokumentiert), sachgemäss und verhältnismässig sein.

0.4 Umsetzung

Die PK ist dafür besorgt, dass alle unterstellten internen Personen über die ASIP-Charta, die Fachrichtlinie sowie die entsprechenden internen Regelungen informiert werden.

0.5 Delegation an Drittpersonen

Werden bestimmte Aufgaben an Drittpersonen delegiert (u.a. an externe Vermögensverwalter wie Wertschriften- und Immobilienverwalter oder an externe Geschäftsführer) ist sicherzustellen, dass auch diese die Grundsätze der Integritäts- und Loyalitätsanforderungen der ASIP-Charta erfüllen. Dies kann durch die entsprechende Regelung, welcher die Drittpersonen unterworfen sind, erfolgen (wie z.B. Unterstellung unter das Regelwerk der FINMA (CH), der FSA (UK), der SEC (USA) oder vergleichbare Landesregeln oder andere Regelwerke).

0.6 Qualitätssicherung

Die PK organisiert periodisch Schulungen oder Informationen (Aus- und Weiterbildung) für die unterstellten internen Personen, um sie mit der ASIP-Charta, den Fachrichtlinien und der internen Umsetzung vertraut zu machen.

Die PK stellt sicher, dass einmal jährlich von den unterstellten internen Personen eine persönliche Bestätigung eingeholt wird, in der diese die Einhaltung der Charta sowie die entsprechenden internen Regelungen bestätigen.

Zu beachten ist, dass die Revisionsstelle gemäss Art. 52c Abs. 1 lit. c BVG zu prüfen hat, ob Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird. Das Thema sollte daher jährlich im Stiftungsrat traktandiert, und dessen Behandlung protokolliert werden.

Die PK überprüft periodisch die Zweckmässigkeit der für die Umsetzung der ASIP-Charta gewählten Lösung. Bei dieser Überprüfung sind sämtliche relevanten Aspekte wie

- die Einhaltung der Treue- und der Sorgfaltspflicht,
- die Informationspolitik, die Regelungen bez. Eigengeschäfte
- die Vereinbarungen bez. Art und Weise der Entschädigung der PK-Verantwortlichen

- die Abwicklung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden
- die Offenlegung potentieller Interessenkonflikte und
- die Sanktionsmassnahmen

miteinzubeziehen.

0.7 Zuwiderhandlungen innerhalb einer PK

Verstösse gegen die Charta und die entsprechenden internen Regelungen durch die unterstellten Personen sind von der PK selbst angemessen zu sanktionieren.

Zu beachten sind diesbezüglich die ergänzten Strafbestimmungen gemäss Art. 76 BVG.

0.8 Zuwiderhandlungen von PK

Bei schwerwiegenden Verstössen durch eine PK entscheidet der ASIP-Vorstand gemäss Artikel 6 der Statuten über einen Ausschluss.

Teil 1 Pflichten

Oberstes Ziel von Pensionskassen-Verantwortlichen ist die Wahrung der Interessen der Versicherten und Rentenberechtigten im Rahmen der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

1.1 Treuepflicht

Pensionskassen-Verantwortliche handeln bei der Ausübung ihrer Funktion **unabhängig** und **im Interesse der Versicherten und Rentenberechtigten**. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt entsteht.

1.2 Sorgfaltspflicht

Oberstes Prinzip im Umgang mit den anvertrauten Geldern ist die **treuhänderische Sorgfaltspflicht**.

Diese beinhaltet unter anderem die Erarbeitung von nachvollziehbaren **Entscheidungsgrundlagen**, das sorgfältige **Auswählen, Instruieren und Überwachen von Beauftragten** und im Fall von Anlageentscheiden das **Verständnis der eingesetzten Anlagen** in Bezug auf Risiken, erwartete Erträge und Kosten.

1.3 Informations- und Meldepflichten

Die PK sorgt dafür, dass die **Versicherten und Rentenberechtigten** sowie **weitere Anspruchsgruppen** (wie z.B. Arbeitgeber, Aufsichtsbehörde, Revisionsstelle, Experte für berufliche Vorsorge) **wahrheitsgetreu, stufengerecht und regelmässig** über die Geschäftstätigkeit der PK informiert werden.

Personelle Wechsel im obersten Organ, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden.

Teil 2 Materielle Vorteile

Pensionskassen-Verantwortliche ziehen aus ihrer Tätigkeit keine materiellen Vorteile, die über die ordentlichen, schriftlich vereinbarten Entschädigungen hinausgehen.

2.1 Vermögensvorteile

Die Art und Weise der Entschädigung der PK-Verantwortlichen muss eindeutig bestimmbar im Rahmen schriftlicher Regelungen festgehalten werden.

PK-Verantwortliche dürfen darüber hinaus keine persönlichen Vermögensvorteile entgegennehmen, die ihnen ohne ihre Stellung bei der PK nicht gewährt würden. Ausnahmen, wie z.B. die Annahme von Gelegenheitsgeschenken, sind schriftlich zu vereinbaren.

Die PK-Verantwortlichen haben jährlich gegenüber dem obersten Organ schriftlich zu erklären, dass sie sämtliche weiteren Vermögensvorteile der PK abgeliefert haben. Zum Nachweis der Richtigkeit der Angaben kann die Revisionsstelle auf begründeten Verdacht hin die Offenlegung der Vermögensverhältnisse verlangen.

Erhalten nahestehende Personen persönliche Vermögensvorteile, werden diese wie direkt vom Verantwortlichen entgegengenommene Vermögensvorteile behandelt.

2.2 Handelsaktivität der in die Vermögensverwaltung involvierten Personen

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der PK handeln. Als in die Vermögensverwaltung involviert gelten alle Personen, die für eine PK **Entscheidungen zum Kauf oder Verkauf von Anlageinstrumenten** (z.B. von Aktien- und Obligationentiteln, Derivaten, Anteilen an Anlagestiftungen oder –fonds) **treffen** oder **über solche Entscheidungen** vor der Abrechnung der entsprechenden Transaktion bzw. der Publikation einer vorgeschriebenen Meldung **informiert sind** (im Folgenden «**involvierte Personen**»).

Die involvierten Personen dürfen ihre Stellung nicht zur Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen verwenden. Verboten sind daher folgende Verhaltensweisen: „Front Running“ (Geschäft in Kenntnis künftiger Transaktionen der PK), „Parallel Running“ (gleichzeitiges Handeln) und „After Running“ (Anhängen eines Eigengeschäftes), generell das Handeln mit den gleichen Titeln wie die PK, sofern dieser daraus ein Nachteil entstehen kann, sowie das Umschichten von Depots der PK ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund.

Die PK erlässt für Eigengeschäfte von involvierten Personen geeignete Weisungen, die verhindern sollen, dass

- a. die **PK** durch Eigengeschäfte der involvierten Personen **geschädigt** wird,
- b. **Interessenkonflikte** zwischen den involvierten Personen und der PK entstehen,
- c. die involvierten Personen ihre Stellung in der PK zur **Erlangung von persönlichen Vermögensvorteilen** ausnutzen können (vgl. dazu auch 2.1), wie beispielsweise durch Missbrauch von Insider-Informationen (Art.161 StGB), „front, parallel und after running“, Zuteilungen von Emissionen, Beteiligung an IPOs oder desgleichen. Mit Halte- und Wartefristen sowie Volumen- und Transaktionsbeschränkungen lassen sich die Risiken der VE einschränken. Die anzuwendenden Wartefristen gelten nicht nur für Transaktionen im betroffenen Anlageinstrument, sondern auch für Transaktionen in Anlagen, deren Preis von dem des Anlageinstruments wesentlich abhängt, wie z.B. Derivate, andere Titelkategorien (Namen/Inhaber) oder Beteiligungsgesellschaften mit bedeutender Position im Anlageinstrument.

Werden zur Umgehung der obigen Bestimmungen Transaktionen über dritte Personen abgewickelt, werden diese wie Eigengeschäfte behandelt.

2.3 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (inkl. Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Teil 3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Personen, die im obersten Organ, in der Geschäftsführung oder in der Vermögensverwaltung tätig sind, dürfen in keinem dauerhaften Interessenkonflikt stehen. Interessenverbindungen, die die Unabhängigkeit - auch dem Anschein nach (Aussenwirkung) - beeinträchtigen könnten, sind daher offenzulegen. Derselben Offenlegungspflicht haben sich auch Dritte zu unterziehen, sofern sie in die Entscheidungsprozesse der Pensionskasse einbezogen sind.

3.1 Potentielle Interessenkonflikte

Potentiell konfliktträchtige **Interessenbindungen** entstehen durch

- Ausübung von Doppelfunktionen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für die PK
- Mitgliedschaft in Aufsichts- oder Entscheidungsgremien,
- substantielle finanzielle Beteiligungen,
- enge private geschäftliche Beziehungen,
- enge persönliche Beziehungen und/oder familiäre Bindungen zu Kontaktpersonen, Entscheidungsträgern oder Eigentümern,

sofern es sich bei den betroffenen Firmen oder Institutionen um Geschäftspartner der PK handelt.

Interessenbindungen können zu **Interessenkonflikten** führen. Darauf ist insbesondere bei nachfolgenden Geschäftsvorfällen und Transaktionen zu achten:

- Vergabe von Mandaten (Vermögensverwaltung, EDV/IT, Beratung, Bau etc.),
- Handel mit Wertschriften,
- Kauf, Verkauf oder Renovation von Immobilien.

3.2 Kreis der Offenlegungspflichtigen

Zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte sind innerhalb der PK alle Verantwortlichen verpflichtet, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind und insbesondere mit Anlagevehikeln handeln, über die Auswahl von Geschäftspartnern oder den Kauf resp. Verkauf von Immobilien entscheiden, bei derartigen Entscheidungen beratend mitwirken, diese vorbereiten oder diesbezügliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen.

Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem obersten Organ. Beim obersten Organ erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Dritte sind zur Offenlegung ihrer potentiellen Interessenkonflikte verpflichtet, wenn sie auf die oben erwähnten Entscheidungen der PK aufgrund eines Beratungsmandats oder der Erstellung von Entscheidungsgrundlagen Einfluss nehmen. Die Offenlegung der potentiellen Interessenkonflikte erfolgt gegenüber dem Wahl- oder Anstellungsgremium, zum einen im Zeitpunkt der Wahl oder Anstellung, zum andern auch periodisch während der Amtszeit oder dem Beschäftigungsverhältnis.

3.3 Handhabung von Interessenkonflikten

Werden potenzielle **Interessenkonflikte bekannt**, trifft die PK **wirksame Massnahmen**. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere folgende Vorkehrungen:

- Die Person mit einem potenziellen Interessenkonflikt tritt bei den entsprechenden Entscheidvorbereitungen, Entscheidungen oder Kontrollaufgaben **in den Ausstand** oder übergibt **den Entscheid an eine andere Instanz** (Person oder Gremium).
- **Ausschluss eines involvierten Geschäftspartners** aus einem laufenden resp. anstehenden Offertverfahren oder Auflösung einer bestehenden Geschäftsbeziehung.
- **Auflösung** einer als unverträglich eingestuften **Interessenbindung**, allenfalls auch **Rücktritt oder Entbindung** der betreffenden Person von ihrer **Funktion**.

Zu beachten ist, dass mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraute **externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen** nicht im obersten Organ der PK vertreten sein dürfen. Vermögensverwaltungs-, Versicherungs- und Verwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteil für die PK aufgelöst werden können.